

642. Straßenbahnen. Die Baudirektion berichtet:

Anläßlich des Übergangs der L.St.B. und der Z.O.S. an die Stadt Zürich verlangte diese Verzicht des Kantons auf die ihm konzessionsgemäß zustehenden Heimfallrechte. Der Regierungsrat erklärte jedoch, diesem Begehren zurzeit nicht entsprechen zu können, da die Frage, ob nicht gewisse Straßen- und Überlandbahnen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden sollten, noch nicht abgeklärt sei (vgl. Regierungsratsbeschluß Nr. 2476 vom 13. November 1930, sowie Nrn. 329 und 330 vom 12. Februar 1931). Der Regierungsrat hat denn auch bereits im Mai 1930 mit Beschluß Nr. 1023 die Baudirektion zur Vorlage eines allgemeinen Berichtes über die Lokalbahnen und das künftige Vorgehen bei einem allfälligen Ankauf und Heimfall von solchen aufgefordert.

Es zeigt sich, daß der Baudirektion für diese zeitraubende Arbeit die nötigen Kräfte fehlen (das Tiefbauamt leidet seit Jahren unter Arbeitsüberlastung). Zudem sind Spezialkenntnisse notwendig, über welche zurzeit bei der Baudirektion niemand in genügendem Maße verfügt. Es rechtfertigt sich daher, mit der Durchführung des erwähnten Auftrages einen ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehenden Fachmann zu betrauen. Die Baudirektion empfiehlt den Direktor der Ementalbahnen, Braun, in Burgdorf.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Von vorstehendem Bericht der Baudirektion wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und die Baudirektion ermächtigt, Direktor Braun, in Burgdorf, mit einer Expertise über die technischen und finanziellen Folgen einer Übernahme bestehender Nebenbahnen durch den Staat zu beauftragen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.